

HERBST KINSKY

GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN IN DER COVID-19 KRISE

(Stand 1.4.2020)

Im laufenden Geschäftsjahr sind Unternehmer mit einer äußerst schwierigen Situation konfrontiert, die auf vielen Ebenen Maßnahmen fordert, um den Erhalt des Unternehmens und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern.

Das Geschäftsjahr 2019 ist hingegen noch wie gewohnt zu Ende gegangen und die gesellschaftsrechtlichen Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses einer GmbH laufen wie gewohnt. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die gegenwärtige Krise sich auch auf die Verteilung von Gewinnen aus dem Geschäftsjahr 2019 auswirken kann.

Der gewöhnliche Lauf der Dinge

Geschäftsführer einer GmbH haben in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahrs den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen (und gegebenenfalls prüfen zu lassen). Dieser ist von den Gesellschaftern in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs festzustellen. Das 2. COVID-19-Gesetz brachte diesbezüglich keine Änderung, während für Aktiengesellschaften die Frist für die ordentliche Hauptversammlung und damit den Gewinnverteilungsbeschluss für das Jahr 2020 auf zwölf Monate ausgedehnt wurde. Siehe dazu auch bereits unser COVID-19 Update zum Thema Versammlungen von Gesellschaftsorganen, abrufbar unter folgendem [Link](#).

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses ist über die Entlastung der Geschäftsführer und – unter Beachtung der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags, der anderes vorsehen kann – über die Verteilung des Bilanzgewinns zu entscheiden (§ 35 Abs 1 Z 1 GmbHG).

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

Gewinnverteilung

Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt nach dem gesetzlichen Regelfall an die Gesellschafter im Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf (§ 82 Abs 2 GmbHG). Gesellschaftsverträge sehen in der Praxis freilich typischerweise vor, dass eine Beschlussfassung der Gesellschafter von Jahr zu Jahr über die Gewinnverwendung erforderlich ist. Daneben kann der Gesellschaftsvertrag regeln, ob auch alineare Gewinnausschüttungen beschlossen werden können oder ob bestimmte Teile des Bilanzgewinns standardmäßig als Gewinnrücklagen in der Gesellschaft verbleiben sollen.

§ 82 Abs 5 GmbH – Beschränkung in der Krise?

Eine Bestimmung, die früher eher selten im Fokus stand, kann nun für eine Vielzahl von Unternehmen beachtlich werden:

Gemäß § 82 Abs 5 GmbHG darf der Bilanzgewinn (oder Teile davon) nicht ausgeschüttet werden, wenn den Geschäftsführern in der Zeit zwischen dem Ende des Geschäftsjahrs und der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses bekannt wird, dass der Vermögensstand der Gesellschaft durch eingetretene Verluste oder Wertverminderungen erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden ist.

Ziel des § 82 Abs 5 GmbHG ist es, dass unvorhergesehene Verschlechterungen der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft nach dem Ende eines Geschäftsjahres im Folgejahr berücksichtigt werden müssen.

Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Bestimmung, dass die Verluste bereits eingetreten sind und dass diese erheblich und nicht bloß vorübergehend sind. In den Fällen, in denen § 82 Abs 5 GmbHG Anwendung findet, darf jener Teil des Bilanzgewinns, der der erlittenen Schmälerung des Vermögens entspricht, nicht ausgeschüttet werden. Er ist stattdessen auf Rechnung des laufenden Geschäftsjahrs vorzutragen.

Die Geschäftsführer trifft die Pflicht, die Gesellschafter auf die Verluste aufmerksam zu machen und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – (selbst bei gegenteiligem Gesellschafterbeschluss) die Auszahlung des Bilanzgewinns zu verweigern.

HERBST KINSKY

Wann ist § 82 Abs 5 GmbHG nicht anwendbar?

§ 82 Abs 5 GmbHG ist nach seinem Wortlaut nicht anwendbar, wenn Verluste nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter eingetreten sind. Auch für Verluste, die zwischen der Feststellung des Jahresabschlusses und der Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses bzw der tatsächlichen Ausschüttung der Gewinne eintreten, sind vom Wortlaut der Regelung nicht umfasst.

Der Wortlaut des § 82 Abs 5 GmbHG setzt streng genommen auch voraus, dass die Verluste bereits eingetreten sein müssen; zu Verlusten, die sich noch nicht realisiert haben, die aber bereits absehbar sind, schweigt das Gesetz.

Weder Geschäftsführer noch Gesellschafter sollten sich allerdings darauf verlassen, dass immer dann, wenn § 82 Abs 5 GmbHG nicht direkt anwendbar ist, Gewinne bedenkenlos ausgeschüttet werden können:

Die Auszahlung der Gewinne kann in solchen Situationen nämlich gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verstoßen. Ist eine Krise oder zB ein Liquiditätsengpass bereits absehbar, könnten Gewinnausschüttungen wohl in vielen Fällen als treuwidrig angesehen werden. Hier wird es wesentlich darauf ankommen, wie sich die Situation der Gesellschaft darstellt und welche Auswirkungen der Krise bzw welche Verluste in der Zukunft erwartet werden. Um Haftungen (sowohl auf Gesellschafter- als auch auf Geschäftsführerebene) zu vermeiden, ist jedenfalls Vorsicht geboten. Geschäftsführern ist zu raten, einen begründeten Gewinnverteilungsvorschlag an die Generalversammlung zu machen, wenn § 82 Abs 5 GmbHG zur Anwendung kommen könnte oder sonst Verluste oder ein Liquiditätsengpass absehbar sind.

Zu beachten ist, dass auch insolvenzrechtliche Überlegungen gegen die Vornahme einer Gewinnausschüttung sprechen können.

Insolvenzrechtlicher Aspekt

Greift § 82 Abs 5 GmbH, sind Gewinnausschüttungen verboten.

Selbst wenn der Wortlaut des Gesetzes einer Gewinnausschüttung nicht entgegensteht, ist immer die Situation der Gesellschaft im Auge zu behalten. Steht nicht genügend Liquidität zur

HERBST KINSKY

Verfügung, könnte eine (zu hohe) Gewinnausschüttung zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen. Auch aus diesem Aspekt können Haftungen der handelnden Personen entstehen.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



WOLFGANG SCHWACKHÖFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -121

E-mail: wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at



ALEXANDER WEBER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: alexander.weber@herbstkinsky.at